

**Ortsumgehung Wunstorf
im Zuge der B 441**

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 51 - Planfeststellung

Von Bau-km 1+000 bis Bau-km 7+545
Baulänge: 6,545 km
Nächster Ort: Wunstorf
Landkreis: Region Hannover
Genehmigungsbehörde: NLStBV, Dez. 51

**Ermittlung der UVP-Pflicht
von
Straßenbauvorhaben**

**Hier: Prüfung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben,
§ 3e Abs. 1 UVPG a.F. (entspricht § 9 Abs. 1 UVPG n.F.)**

--	--

Anlass und Zusammenfassung des ergänzenden Verfahrens:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 für die geplante nördliche und östliche Umfahrung von Wunstorf auf einer Länge von 6,545 km wurden von enteignungsbetroffenen Klägern zwei Klagen zum Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg) erhoben (7 KS 24/17 und 7 KS 25/17). Mit Urteilen vom 27.08.2020 hat das Gericht entschieden, dass der Planfeststellungsbeschluss wegen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Anforderungen rechtswidrig und daher nicht vollziehbar ist.

Beanstandet wurde vom OVG Lüneburg ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da der erforderliche Nachweis, dass das Risiko betriebsbedingter Tötungen von Exemplaren der Vogelarten Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Turmfalke durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr nicht in signifikanter Weise erhöht wird, nicht geführt sei.

Im Übrigen wurden die Rügen der Kläger zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen. Das gilt zunächst für sonstige behauptete Verstöße gegen naturschutzrechtliche Anforderungen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 leidet nach den Urteilen vom 27.08.2020 auch nicht an den geltend gemachten Verfahrensfehlern. Ferner hat das OVG Lüneburg festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Rechnung trägt. Nicht beanstandet wurde ferner die Trassenwahl (Variantenprüfung). Insbesondere sei eine Südumgehung von Wunstorf nicht eindeutig vorzugswürdig. Ausreichend berücksichtigt worden seien schließlich auch die Belange des Hochwasserschutzes sowie eigentumsrechtliche Rechtspositionen der enteignungsbetroffenen Kläger.

Mit Beschluss vom 16.04.2020 (9 B 66.19) hat das Bundesverwaltungsgericht die von einem der Kläger des Verfahrens 7 KS 24/17 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Lüneburg vom 27.08.2019 eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Mit weiterem Beschluss vom 28.07.2020 (9 B 29.20) hat das Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an eine teilweise begründete Anhörungsrüge seinen Beschluss vom 16.04.2020 aufrechterhalten. Weitere Rechtsmittel gegen das Urteil des OVG Lüneburg waren nicht eingelegt worden. Das Urteil des OVG Lüneburg vom 27.08.2020 ist damit rechtskräftig und der Planfeststellungsbeschluss ist mit Ausnahme der in dem Urteil beanstandeten artenschutzrechtlichen Mängel in Bestandskraft erwachsen.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hannover (nachfolgend Vorhabenträgerin) hat beantragt, zur Heilung des artenschutzrechtlichen Mangels ein ergänzendes Verfahren gem. § 17d Satz 1 i.V.m. § 75 Abs. 1a VwVfG durchzuführen.

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Ergänzung von Anlagen	Art/Umfang		
1.1	Erweiterung der Maßnahme S5 (Anlage von Gebüschstreifen) Reduktion der Maßnahme G1 (Entwicklung von Saum- und Ruderalvegetation) Flächen, die vorher mit der Maßnahme G1 belegt waren, erhalten nun die Maßnahme S5 zugewiesen.	vorher 2,9 ha, nachher 3,9 ha vorher 17 ha, nachher 16 ha		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage)	0 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	0 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	0 ha		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern)	keine		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	X	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen oder sonstiger Belästigungen	X	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen oder Umweltverschmutzungen	X	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung oder erhebliche visuelle Veränderungen	X	<input type="checkbox"/>	
1.10	Anfälligkeit für Störfälle i.S. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	X	<input type="checkbox"/>	
1.11	Belastung des Grund- und Oberflächenwassers	X	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	X	Abmilderung von Klimaextrema durch Schattenschwurf und windbremsende Wirkung der zusätzlichen Gehölze (positiver Effekt)

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb) mit erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen: - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall i.S. § 3 Abs. 1 & 8 KrWG (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbauvorhaben) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - - Abwicklung des Baubetriebs	X	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.15	Gibt es Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. § 11 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. § 12 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>	
1.18	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort	X	<input type="checkbox"/>	
1.19	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	X X	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.20	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.			
	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind auszuschließen, da keine neuen Flächenbetroffenheiten entstehen und nur die Grüngestaltung des Straßenbegleitgrünes auf Teilflächen modifiziert wird (Gebüsche statt Saum- und Ruderalvegetation). Die einzigen damit verbundenen Wirkungen sind eine geringfügige Reduktion der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen durch die Filterwirkung der Gehölze, eine Abmilderung von Klimaextrema durch den Schattenwurf und die windberuhigende Wirkung der Gehölze und eine verbesserte Grüneinbindung der Straße in die Landschaft durch die begleitenden Gebüsche. In allen Fällen handelt es sich um positive Effekte auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, Luft, Klima, Landschaft). Insgesamt entstehen durch die veränderte landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (Maßnahmen S5 und G1) nur geringfügige Veränderungen, die keine Erheblichkeitsschwelle erreichen, sondern zu einer Entlastung der Umwelt führen. Nachteilige Wirkungen sind nicht absehbar			

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungskriterien Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Empfindliche Gebiete (z.B. Wohngebiete, Kleinsiedlungen etc.)?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung/ den Fremdenverkehr?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kulturgüter bzw. Elemente des kulturellen Erbes und Sachgüter?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Weitere bestehende Nutzungen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (z.B. Ver-/ Entsorgung, öffentl. Verkehr)	X	<input type="checkbox"/>	
2.1.11	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	X	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Ggf. ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. NAGBNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	X	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Ggf. ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.16	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessensgebiete	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.20	Naturwaldreservate	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.21	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.22	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits erreicht / überschritten sind	X	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien Können die Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Betroffenheiten ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiet landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Artenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - Ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige	X	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.3.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Natürliche Überschwemmungsgebiete	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	X	<input type="checkbox"/>	
	Erläuterungen:			

2.4	Gesamteinschätzung der standortbezogenen Kriterien
	<p>Standortbezogene Kriterien sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für den Rotmilan (positive Effekte auf die Umwelt).</p> <p>Durch die vorliegende Änderung werden keine vorgegebenen Größen- oder Leistungswerte überschritten. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erstaufforstung i.S.v. Ziff. 17 der Anlage 1 des UVPG mit einer Fläche von mindestens 2 ha. Es fehlt bereits an einem „Wald“ i.S.v. § 2 BWaldG i.V.m. der landesrechtlichen Konkretisierung in § 2 und 9 NWaldLG, denn die Pflanzung der Maßnahme S5 erreicht an keiner Stelle eine Breite, die ausreichend bemessen wäre, damit sich dort ein Naturhaushalt mit eigenem walddtypischen Binnenklima einstellen kann.</p> <p>Die Gebüschpflanzungen haben auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen dieser Schutzgüter untereinander, mit Ausnahme des positiven Effekts der zusätzlichen Abschirmung des Verkehrswegs und der hierdurch reduzierten Kollisionsgefahr, keine nennenswerten Wirkungen. Eine Konfliktpotenzial wäre hier allenfalls in Bezug auf das Schutzgut Tier denkbar, insbesondere wenn die erweiterte Schutzpflanzung ihrerseits artenschutzrechtliche Konflikte auslöst. Das ist aber vorliegend auszuschließen. Zwar halten Vogelarten der offenen Feldflur wie die im Betrachtungsraum vorkommende Feldlerche einen Meideabstand zu hoch aufragenden Strukturen von etwa 100 m ein. Doch ergeben sich hieraus vorliegend keine neuen Beeinträchtigungen, denn aufgrund der vom Verkehr auf der neuen Straße ausgehenden Störwirkungen geht bereits die dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 zugrunde liegende Bewertung davon aus, dass in den betreffenden Bereichen die Brutreviere der Feldlerche verloren gehen (Lebensstättenverlust aufgrund des Meideverhaltens zur neuen Straße), was durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird. Für gehölzbrütende oder in Gehölzen nahrungssuchende Vogelarten stellen die Gebüschpflanzungen aufgrund der sehr starken Störbelastungen durch den Verkehr auf der unmittelbar benachbarten Straße und des damit verbundenen Meideverhaltens keine bevorzugt genutzten Habitate dar, so dass auch für solche Arten kein erhöhtes Lebensrisiko durch die Erweiterung der Gebüschpflanzung zu besorgen ist.</p>

3	<u>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>							
		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Überschreitung von Zulassungs- / Grenzwerten
3.1	Menschen, insbes. menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biol. Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biol. Vielfalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter bzw. kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	UVP-Pflicht aufgrund der Art, des Umfangs oder der Erheblichkeit des Änderungsvorhabens gemäß § 3e UVPG a.F. bzw. § 9 UVPG n.F.	nein	ja
4.1	Handelt es sich gemäß § 6 UVPG n.F. um ein Vorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht? (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>
4.2	Verursacht der Vorhaben gemäß allgemeiner Vorprüfung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen? (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>
4.3	Wurde für das zu ändernde Vorhaben bislang keine UVP (z.B. im Planfeststellungsverfahren) durchgeführt? (vgl. § 9 Abs. 2 u. 3 UVPG n.F.)	X	<input type="checkbox"/>

5	Gesamteinschätzung der überschlägigen Prüfung (Ziffer1-4)
	<p>Bezüglich der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ergeben sich in geringem Umfang positive Wirkungen auf die Umweltschutzgüter Menschen, Luft, Klima und Landschaft (Filterwirkung der Gehölze, Abmilderung von Klimaextrema, verbesserte Grüneinbindung der Straße in die Landschaft).</p> <p>Standortbezogene Kriterien sind im vorliegenden Fall nicht betroffen. Die Maßnahme dient der Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für den Rotmilan (positive Effekte auf die Umwelt).</p> <p>Für das zu ändernde Vorhaben wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine UVP durchgeführt. Die Auswirkungen dieses Grundvorhabens sind insofern als Vorbelastung, sowohl für den Standort als auch für die umweltbezogenen Funktionen, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingt UVP-Pflicht gemäß § 6UVPG n.F. werden durch die Änderung des Vorhabens allein nicht erreicht oder überschritten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG n.F.). Nach dem Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung kann die Änderung auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG n.F.); es entsteht vielmehr eine Umweltentlastung.</p> <p>In der Gesamtschau sind durch die veränderte landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (Maßnahmen S5 und G1) keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegenüber dem planfestgestellten und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Grundvorhaben auf die UVP-Schutzgüter zu erwarten; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.</p>

Erstellt im Auftrage der NLStBV - Dez. 51
Beedenbostel, den 30.12.2020

i.A. Prof. Dr. Thomas Kaiser